

ert hatte, begann die AGC Steuern auf alle ökonomischen Transaktionen in der Zone zu erheben und Abgaben von allen Besitzer_innen eines kommerziellen Geschäftes zu verlangen. Während die FARC versucht hatte, die Preise für die landwirtschaftlichen Produkte der Bäuer_innen zu stützen, sind die landwirtschaftlichen Preise in dieser Zone seit ihrer Demobilisierung eingebrochen. Diese einzelnen Entwicklungen haben eine kumulative Wirkung, die für die Bewohner_innen der Zone katastrophal ist. Durch den Preissturz bei den landwirtschaftlichen Produkten bei der gleichzeitigen Zunahme der illegalen Steuerlast wächst offensichtlich der ökonomische Druck auf die Kleinbäuer_innen und damit die Motivation, in den illegalen Koka-Anbau einzusteigen. Koka war im Jahr 2017 für die meisten Bäuer_innen der Zone, die keine Mitglieder der Friedensgemeinde sind, das einzige landwirtschaftliche Produkt, welches noch ein finanzielles Einkommen generieren konnte. Darüber hinaus nahmen Gewalt- und Kriminalitätsformen zu, die die FARC während der Zeit ihrer regionalen Kontrolle stark sanktioniert hatte, wie bspw. geschlechterbasierte Gewalt oder allgemeine Kriminalität. Obwohl die Friedensgemeinde wiederholt die prekäre Situation der öffentlichen Ordnung seit der Unterzeichnung des Friedensvertrages publik gemacht und staatliche Institutionen darauf hingewiesen hat, bestreiten lokale, regionale und nationale staatliche Institutionen, dass es in der Zone überhaupt eine paramilitärische Präsenz gebe.

Die Geschichte der Friedensgemeinde, von ihrer Gründung bis zu meinem Forschungsaufenthalt im Jahr 2017, lässt sich, wie gezeigt, in zwei Perioden einteilen. Während ihre Bewohner_innen in den ersten zehn Jahren ihrer Existenz (1997-2007) massiven Bedrohungen und Verfolgungen durch alle (il-)legalen bewaffneten Gruppen ausgesetzt waren, werden die Strategien und Maßnahmen, die ihre Bewohner_innen in der zweiten Hälfte ihrer Existenz (2007-2017) erlebten, subtiler und differenzierter. Das Agieren der Friedensgemeinde über diese beiden Perioden hinweg, ist wiederum gekennzeichnet von einer konsequenten Einhaltung und Verfolgung ihrer Prinzipien und Ideen sowie von einer bemerkenswerten organisatorischen Flexibilität in Bezug auf die Anpassung von Regeln und Praktiken an die sich permanent ändernden Konfliktbedingungen in der Serranía de Abibe. Vor dem Hintergrund der mittlerweile mehr als zwei Jahrzehnte anhaltenden Erfahrungen als Friedensgemeinde und der mehr als fünf Jahrzehnte anhaltenden Erfahrungen der Bewohner_innen der Zone von San José de Apartadó mit der selektiven Präsenz staatlicher Institutionen und dem Handeln eines ‚klientelisierten Staates‘, der private Interessen vor die öffentlichen stellt, blicken die Bewohner_innen der Friedensgemeinde skeptisch in die vermeintlich friedliche Zukunft, worauf ich im Kapitel 5.1 noch einmal zu sprechen komme.

3.4. Theoretische Synopse: Handlungsmöglichkeiten ländlicher Gemeinden

Ziel dieses Kapitels war es, in einer ‚Ethnographie einer kleinbäuerlichen Organisation‘, eine differenzierte, dichte und lebendige Beschreibung der Entstehung, Funktion und Entwicklung der Friedensgemeinde San José de Apartadó zu geben, um analog zum zweiten Kapitel abschließend die Frage zu beantworten, welche Handlungsmöglich-

keiten die Zivilbevölkerung in einer Konfliktregion wie dem Urabá haben bzw. haben können.

Die im Kapitel 3.1 vorgestellte Entstehung und Gründung der Friedensgemeinde vollzog sich zu einem Zeitpunkt der ‚Internationalisierung des Gewaltkonfliktes im Urabá‘ (García und Aramburo Siegert 2011, 415), in deren Zuge verschiedene (inter-)nationale Nicht-Regierungsorganisationen in die Region kamen. Durch diese wurden insbesondere den von Vertreibung betroffenen Bewohner_innen des Urabás Konzepte und Ideen der Menschenrechte und des Humanitären Völkerrechts zugänglich, die eine Neuinterpretation ihrer Gewalterfahrung erlaubten: Neben Verfolgten von politischer Gewalt wurden sie nun auch zu zivilen Opfern eines internen Konfliktes. Begleitet von kirchlichen Organisationen wie der Diözese Apartadós, der *Comisión Intercongregacional de Justicia y Paz* und dem CINEP kam es in den Jahren 1996 und 1997 zu verschiedenen Versuchen dieser vertriebenen Bewohner_innen, zu ihren Dörfern zurückzukehren und diese zu ‚neutralen Gemeinden‘ oder ‚humanitären Zonen‘ zu erklären. Die Idee der Friedensgemeinde ist insofern ein kollektives Produkt, da in ihr ganz unterschiedliche Ideen eingeflossen sind, angefangen von internationalen juristischen Konzepten, über befreiungstheologische Werte und Überzeugungen, bis hin zu lokalen Vorstellungen und Praktiken der Bewohner_innen dieser Dörfer. Getragen wurde und wird die Realisierung dieser Idee der Friedensgemeinde von dem Wunsch ihrer Bewohner_innen, die Region nicht verlassen zu müssen, sondern auf ihrem Land leben zu können, ohne von den (il-)legalen bewaffneten Gruppen verfolgt, attackiert oder kompromittiert zu werden. In einem Prozess der ‚vernacularisation‘ (Merry 2006) transformierten die Bewohner_innen San José de Apartadós diese abstrakte Idee einer Friedensgemeinde in eine konkrete interne Struktur, mit unterschiedlichen Gremien und Funktionen sowie in eine Reihe von Strategien und Praktiken mit unterschiedlichen sozialen, politischen und ökonomischen Zwecken.

Die im Kapitel 3.2 beschriebene Organisation und Funktion der Friedensgemeinde zeichnet sich durch eine Vielzahl unterschiedlicher Gremien aus, die, wie bspw. die Vollversammlung, verschiedene Komitees oder auch der Interne Rat, sowohl die interne Partizipation und Autonomie ihrer Bewohner_innen fordern und fördern, als auch, durch Begleitorganisationen, Städtepartnerschaften oder die Bauern-Universität, solidarische Beziehungen zu (inter-)nationalen Organisationen und Gemeinden ermöglichen. Die solidarische Ökonomie der Friedensgemeinde basiert auf einer landwirtschaftlichen Produktion in Arbeitsgruppen und Gemeinschaftsarbeit und hat zunächst die Nahrungssicherheit ihrer Bewohner_innen zum Ziel, die ergänzt wird durch die Kommerzialisierung weniger Produkte – zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Arbeit Kakao – mit dem sowohl die Gemeinde als Organisation als auch ihre Bewohner_innen zusätzliche Einnahmen generieren. Das interne Regelwerk besteht aus einer Reihe von Verboten und Verpflichtungen, deren Einhaltung für die Persistenz der Friedensgemeinde fundamental ist und deren Verletzungen dementsprechend strikt sanktioniert werden. Insgesamt ist die Friedensgemeinde weder eine autarke und isolierte noch eine total integrierte und homogene Gemeinschaft. Sie bildet keinen ‚Staat im Staate‘ und auch keine ‚unabhängige Republik‘, sondern ihre Existenz fußt auf juristischen Figuren der kolumbianischen Verfassung. Sie ist, wie jede Gemeinde, gezeichnet von internen Spannungen, Widersprüchen und Ambivalenzen, wie die beschriebenen Kon-

flikte um die Annahme staatlicher Entschädigungszahlungen oder um die Einhaltung des Alkoholverbotes exemplarisch zeigten. Trotz dieser internen Heterogenität verbindet die Gemeindemitglieder aber eben auch ein profundes Zugehörigkeitsgefühl zur Serranía de Abibe und ein starkes Solidaritätsgefühl untereinander.

Die im Kapitel 3.3 skizzierte Entwicklung der Friedensgemeinde vom Zeitpunkt ihrer Gründung im Jahr 1997 bis zu meinem Forschungsaufenthalt im Jahr 2017 ist von einer Dynamik aus Rückschlägen und Fortschritten, Herausforderungen und Anpassungen, Verlusten und Erfolgen gezeichnet, die ich an verschiedenen Momenten festgemacht habe. In den ersten zehn Jahren ihrer Existenz wurden ihre Bewohner_innen zu Opfern von massiven Angriffen und Verfolgungen durch alle bewaffneten Akteure. Sie wurden vertrieben und ermordet, ihr Besitz zerstört und geraubt. Das Militär und paramilitärische Gruppen begingen an ihnen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, zu denen insbesondere die elf in der Gemeinde begangenen Massaker gehören, aber bspw. auch das Verschwindenlassen von Personen. Die Gemeinde reagierte auf diese Verfolgung mit Wiederbesiedlungen von Weilern („retornos“), der Einrichtung „humanitärer Zonen“, dem Wegzug aus dem militarisierten und dem Aufbau eines neuen Dorfkerns sowie mit dem symbolischen „Abbruch der Beziehungen zum Staat“. Auch wenn sie nie ganz aufgehört haben und, vor allen Dingen, weiterhin angedroht werden, nahmen seit dem Jahr 2008 die Morde und Massaker durch die bewaffneten Akteure ab. Dafür sahen sich die Bewohner_innen der Friedensgemeinde zunehmend Handelsblockaden ihrer Agrarprodukte sowie Stigmatisierungen und juristischen Verfolgungen seitens paramilitärischer Gruppen und staatlicher Institutionen ausgesetzt. Zusätzlich kam es zu regionalen und nationalen Entwicklungen, wie der Einführung des Koka-Anbaus in der Serranía de Abibe und der Verabschiedung eines nationalen Opfergesetzes, welche die Reduzierung der Mitgliederzahl der Friedensgemeinde zur Folge hatten. Ihre Vollversammlung hatte entschieden, an beidem nicht teilzunehmen, so dass einzelne Bewohner_innen, die sich der Koka-Produktion angeschlossen oder Entschädigungszahlungen entgegengenommen hatten, die Friedensgemeinde verlassen mussten. Trotz sinkender Mitgliederzahlen empfinden die Gemeindemitglieder diese Austritte nicht unbedingt als Schwächung, zumal sich in demselben Zeitraum ihr territorialer Einfluss ausgeweitet hat, da sich weitere Weiler in der Zone der Friedensgemeinde angeschlossen haben. Der Friedensprozess zwischen der kolumbianischen Regierung und der FARC hat auch in der Serranía de Abibe zu einer neuen Dynamik geführt, die zunächst einmal die paramilitärische Dominanz konsolidierte, darüber hinaus aber eine erneute Herausforderung für die Friedensgemeinde darstellt, sich in ihrem konkreten Kontext und gegenüber den staatlichen Institutionen auf verschiedenen Ebenen zu positionieren. Die hier dargestellte Entwicklung der Friedensgemeinde hat gezeigt, dass ihre Bewohner_innen auf die unterschiedlichen Herausforderungen in ihrer Geschichte durchaus kreative Antworten gefunden haben. In diesem Sinne ist die Friedensgemeinde keine statische, monolithische, fixe, unbewegliche, unflexible oder unabänderliche Struktur, sondern ein dynamischer Prozess, in dem Mitglieder fluktuieren, Strukturen geändert, Regeln angepasst und sogar Ortschaften gewechselt werden können.

Die Kreativität und Flexibilität der Friedensgemeinde als zentrale Merkmale ihres dynamischen Prozesses führen zu der Frage, welche Handlungsmöglichkeiten die Zi-

vilbevölkerung in einer Konfliktregion wie dem Urabá hat.²⁹ In unterschiedlichen Darstellungen von Zivilpersonen in Gewaltkonflikten dominiert das Bild von Betroffenen, welches vor allen Dingen von öffentlichen Medien und Menschenrechtsorganisationen gezeichnet, aber auch von wissenschaftlichen Publikationen reproduziert wird. Die Konfliktberichterstattung kennt Zivilpersonen fast nur als passive Opfer von Beschuss, Vertreibung und humanitären Katastrophen (Siehe bspw. Zeit 2014a; 2014b; 2014c). Publikationen von Menschenrechtsorganisationen betonen häufig die Hilflosigkeit und Hilfsbedürftigkeit der Zivilpersonen in Konflikten (Siehe bspw. Amnistía Internacional 2007; 2008; Human Rights Watch 2015), während die dieses thematische Feld dominierenden Arbeiten der Politikwissenschaften überwiegend nach den Möglichkeiten ihres Schutzes fragen (Siehe bspw. Bonwick 2006; Carpenter 2006; Davies und Glanville 2010; Hultman, Kathman, und Shannon 2013; Lovell 2012; Valentino, Huth, und Croco 2006). Ein Motiv, das sich durch diese Darstellungen hindurchziehen scheint, ist das der Zivilpersonen als ‚unschuldige Opfer‘ sinnloser Gewalt. Wie bereits betont, besteht kein Zweifel daran, dass Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten viel zu häufig Opfer von konkreten Verbrechen werden. Für die Verfolgung dieser Verbrechen und den Schutz von Zivilpersonen sollten sich eine Vielzahl nationaler und internationaler Akteure einsetzen. Trotzdem scheint es, als würde das diskursiv verselbstständigte Motiv der ‚unschuldigen Zivilperson‘ den Blick auf die tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten von Zivilpersonen in Gewaltkonflikten versperren. Meines Erachtens stellt die Friedensgemeinde das Motiv der ‚unschuldigen Zivilperson‘ nicht nur in Frage, sondern stellt diesem eine andere Version entgegen, in der sich die ‚Zivilpersonen als politische Subjekte‘ verstehen. In dieser Version von Zivilpersonen, verstanden als politische Subjekte, sind Kreativität, Entscheidungsfähigkeit und Handlungsmacht die charakteristischen Merkmale der Bewohner_innen von Konfliktregionen, die sich als gewaltfreie politische Akteure in einem sozialen und politischen Konflikt verstehen.

Die Dominanz des Motivs der ‚unschuldigen Zivilperson‘ in der Darstellung von Bewohner_innen unterschiedlicher Konfliktregionen erklärt sich m.E. vor allen Dingen aus seiner Mobilisierung und Reaktualisierung in zwei politisch wirkmächtigen Arenen, in denen es für partikulare Interessen instrumentalisiert wird. Hierzu zählt einerseits die Dienstleistungsbranche und -industrie der humanitären Hilfe (Vgl. Ticktin 2014), die internationale Menschenrechtsorganisationen, (trans-)nationale Hilfsorganisationen und zivilgesellschaftliche Solidaritätsnetzwerke umfasst. Trotz vieler Unterschiede bezüglich konkreter Ziele und Strategien, haben diese eines gemein und zwar, dass die ‚unschuldige, schutzlose und hilfsbedürftige Zivilperson‘ ein wichtiger Pfeiler für das ökonomische Überleben ihrer Geschäftsmodelle darstellt, was eine Reihe anthropologischer Arbeiten auf unterschiedliche Weise beschrieben haben (Vgl. de Waal 1999; Ferguson 1994; Bornstein und Redfield 2011). Hierzu zählen andererseits aber auch Transitional Justice Prozesse, deren Logik einer Dichtomisierung von Opfern und Täter_innen folgt (Vgl. Shaw und Waldorf 2010), die, wie insbesondere die Anthropologin Theidon herausgearbeitet hat, zu einer Vereinnahmung und strategischen Essentialisierung des Motivs der ‚unschuldigen Zivilperson‘ durch die Opfer und Opfer-Vertretungen selbst ver-

29 Die folgende Diskussion basiert auf Teilen eines Artikels, der in der *Zeitschrift für Ethnologie* veröffentlicht wurde (Vgl. Naucke 2016).

leitet (Vgl. Theidon 2010). In dieser Logik ist das gute Opfer eine unbeteiligte, unschuldige Zivilperson, die über keine politische Position und keine eigene Handlungsmacht verfügt. Oder wie es Helms formulierte: "Narratives of victimhood must [...] be total, with no hint of complicity, responsibility, or even agency, for such ambiguity may lead to suspicions of guilt or inauthenticity on the part of the victim" (Helms 2013, 7). Häufig wird das Bild von ‚hilflosen Frauen und Kindern‘ bedient (Vgl. bspw. Carpenter 2006; Rothbart und Korostelina 2011, 1), um diese Schutzlosigkeit, Schwäche und Passivität von Zivilpersonen zu betonen.

Diese Vorstellung von Zivilpersonen als passive, hilfsbedürftige und unschuldige Opfer hat seine Ursprünge in den Ausführungen des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte. Zumindest wird in den beiden oben erwähnten, politisch wirkmächtigen Arenen immer wieder Bezug auf sie genommen und auch die meisten politikwissenschaftlichen Arbeiten ziehen sie als Definition von Zivilpersonen heran (Siehe bspw. Downes 2006, 156; Gross 2005, 555; Rothbart und Korostelina 2011, 12; Slim 2010, 181; R. M. Wood 2010, 601). In dem ersten Zusatzprotokoll des Genfer Abkommens, im Artikel 50 über die ‚Bestimmung der Begriffe Zivilpersonen und Zivilbevölkerung‘, heißt es im Absatz 1:

Zivilperson ist jede Person, die keiner der in Artikel 4 Buchstabe A Absatz 1, 2, 3 und 6 des III. Abkommens und in Artikel 43 dieses Protokolls bezeichneten Kategorien angehört. Im Zweifelsfall gilt die betreffende Person als Zivilperson. [und in Absatz] 2. Die Zivilbevölkerung umfaßt [sic!] alle Zivilpersonen. (Deutsche Rote Kreuz 2007, 206)

Bei dieser Bestimmung von Zivilpersonen handelt es sich um eine negative Definition: Zivilpersonen haben demnach keine eigenen Merkmale, anhand derer man sie identifizieren könnte. Sie sind Menschen ohne Eigenschaften, nur zu erkennen daran, was sie nicht sind und nicht tun, nämlich Angehörige der Kategorien zu sein, die im Artikel 4 des III. Abkommens genannt werden. Die Kategorien, die im besagten Artikel 4 unter Buchstabe A Absatz 1, 2, 3 und 6 benannt werden, beinhalten:

1. Mitglieder von Streitkräften einer am Konflikt beteiligten Partei sowie Mitglieder von Milizen und Freiwilligenkorps, die in diese Streitkräfte eingegliedert sind;
2. Mitglieder anderer Milizen und Freiwilligenkorps, einschließlich solcher von organisierten Widerstandsbewegungen, die zu einer am Konflikt beteiligten Partei gehören und außerhalb oder innerhalb ihres eigenen Gebietes, auch wenn dasselbe besetzt ist, tätig sind, sofern diese Milizen oder Freiwilligenkorps einschließlich der organisierten Widerstandsbewegungen
 - a) eine für ihre Untergebenen verantwortliche Person an ihrer Spitze haben;
 - b) ein bleibendes und von weitem erkennbares Unterscheidungszeichen führen;
 - c) die Waffen offen tragen;
 - d) bei ihren Kampfhandlungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten;
3. Mitglieder regulärer Streitkräfte, die sich zu einer von der Gewahrsamsmacht nicht anerkannten Regierung oder Autorität bekennen [...]
6. die Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen,

ohne zur Bildung regulärer Streitkräfte Zeit gehabt zu haben, sofern sie die Waffen offen trägt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhält. (Deutsche Rote Kreuz 2007, 66–67)

Laut den Vertragstexten der Genfer Abkommen sind Zivilpersonen also Menschen, die keiner der am Konflikt beteiligten Streitkräfte, seien es reguläre Streitkräfte, Milizen oder Freiwilligenkorps, angehören und die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen. Darüber hinaus verfügen sie über keine eigenen Charakteristika. Sie sind das selbstverständliche Gegenteil von Kombattant_innen. Bei dieser Bestimmung handelt es sich offensichtlich um eine normative Definition, die zum Ziel hat, zwischen Kombattant_innen und Zivilpersonen eindeutig unterscheiden zu können, damit zweite von Verbrechen durch erste geschützt werden. Ich möchte weder diese Definition an sich noch ihren Sinn und Zweck kritisieren. Ich führe sie hier an und halte sie an dieser Stelle für aufschlussreich, weil ihr Inhalt dem Motiv der ‚unschuldigen Zivilperson‘ Vorschub leistet. Es scheint nur folgerichtig zu sein, dass Zivilpersonen, konzeptualisiert als ‚Menschen ohne Eigenschaften‘, in Konflikten nicht viele Handlungsmöglichkeiten zugeschrieben werden und dass sich die mit ihnen assoziierten Attribute auf Passivität, Schwäche und Hilfsbedürftigkeit beschränken.

Für die empirische Beschreibung des Lebens der Bewohner_innen von Konfliktregionen wie dem Urabá erweist sich diese normative Definition von Zivilpersonen nur als begrenzt brauchbar. Dies hat vor allen Dingen damit zu tun, dass der Status ‚Zivilperson‘ gerade hier ein Gegenstand der diskursiven Auseinandersetzung um die Deutungshoheit zwischen den verschiedenen bewaffneten Akteuren und der Zivilbevölkerung der Region ist. Die Mitglieder der Friedensgemeinde sehen sich permanent mit der Herausforderung konfrontiert, zu zeigen, dass sie Zivilpersonen sind. Laut der obigen Definition bedeutet dies, dass sie beweisen müssen, was sie nicht sind und tun, nämlich keine Angehörigen einer bewaffneten Gruppe zu sein und nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilzunehmen. Diese ohnehin paradoxe Aufgabe – zu beweisen, was man nicht ist und tut – wird dadurch erschwert, dass die faktische Entscheidungsgewalt darüber, wer Zivilperson ist und wer nicht, welche Handlungen denen einer Zivilperson entsprechen und welche nicht, in einer Konfliktregion nicht bei einem völkerrechtlichen Vertragstext liegt, sondern allein bei der bewaffneten Gruppe, die gerade die Region kontrolliert. Die Bewohner_innen der Serranía de Abibe werden ihren Status als Zivilpersonen nicht mit dem Verweis auf die Genfer Konventionen beweisen können, diese haben in dem Moment der Bestimmung von Zivilpersonen schlichtweg keine praktische Relevanz. Das hat auch damit zu tun, dass die Entscheidung, ob die Bewohner_innen Zivilpersonen sind oder nicht, nicht so sehr von ihren tatsächlichen Handlungen abhängt, sondern von den Vorstellungen, die sich die bewaffneten Akteure von den Zivilpersonen machen. Wenn die Kontrolle der Region zwischen verschiedenen bewaffneten Akteuren wechselt, wie bei der Eroberung der Serranía de Abibe durch paramilitärische Gruppen, wird der Nachweis zusätzlich erschwert, da dieselben Handlungen von verschiedenen bewaffneten Akteuren unterschiedlich beurteilt werden können. Eine Handlung kann in den Augen eines bewaffneten Akteurs noch völlig mit den Handlungsmöglichkeiten von Zivilpersonen korrespondieren, wie bspw. die Dienstleistung des Nahrungsmitteltransports, während sie in den Augen eines anderen Akteurs

klar außerhalb der Handlungsmöglichkeiten für Zivilpersonen liegt. Die Übergänge zwischen Kategorien, wie Zivilperson, Sympathisant_in und Kollaborateur_in sind für die Bevölkerung häufig fließend, denn dasselbe Verhalten kann von verschiedenen bewaffneten Akteuren unterschiedlichen Kategorien zugeteilt werden.

Des Weiteren konstruiert und reproduziert die Zuschreibung ‚Zivilperson‘ zu einer konkreten Person eine essentialisierende Dichotomie, die der Realität von Konfliktregionen in der Regel nicht entspricht. Man könnte so dem Missverständnis unterliegen, dass Zivilpersonen zu jedem Zeitpunkt in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft unbewaffnete und nicht an Feindseligkeiten teilnehmende Personen sind. Tatsächlich lässt sich aber nur eine situative, punktuelle Unterscheidung von ‚Zivilperson‘ und ‚Nicht-Zivilperson‘ machen. Denn gerade in langanhaltenden Konflikten ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass einzelne Menschen, in Abhängigkeit von äußeren Bedingungen und eigenen Handlungsmotivationen, ihr Verhalten ändern und so den Status ‚Zivilperson‘ verlassen oder wieder in ihn eintreten. Dies kann sozio-ökonomische Gründe haben, wenn bspw. demobilisierte Kämpfer_innen auf Grund fehlender Einkommensmöglichkeiten nach ihrer Demobilisierung in die Wiederbewaffnung gedrängt werden, aber auch ein Spiegel der persönlichen Entwicklung sein, weil der Beitritt zu einer bewaffneten Gruppe aus sozio-kulturellen Zwängen befreit, oder der Austritt die Gründung und Sorge für eine Familie erlaubt (Vgl. Theidon 2007; 2009).

Das Motiv der ‚unschuldigen Zivilperson‘ basiert also auf verschiedenen Zuschreibungen durch Dritte. Diese Zuschreibungen erfassen dabei nur Teilaspekte der komplexen Lebenswelt von Zivilpersonen in Gewaltkonflikten und erschaffen so diskursiv ein Bild, das keinen Raum für die eigenen Handlungsmöglichkeiten von Zivilpersonen lässt. Eine dieser Zuschreibungen geht von der Annahme aus, dass Zivilpersonen nicht ursächlich mit dem Konflikt in Verbindung stünden. Nach dieser Vorstellung leben sie quasi in einem sozialen, politischen und ökonomischen Vakuum. Die Ursachen und Gründe für den gewaltsamen Konflikt scheinen ihnen entweder nicht bekannt zu sein oder sie sind von diesen nicht betroffen. Laut dem Anthropologen Löfving werden Zivilpersonen präsentiert, als seien sie apolitisch und ständen ihrer eigenen sozialen Situation indifferent gegenüber (Vgl. Löfving 2005). Weder würden sie die gesellschaftlichen Spannungen erleben noch hätten sie eigene Interessen in dem Konflikt, der zu den gewaltsamen Auseinandersetzungen führte. Eine weitere dieser Zuschreibungen geht von der Annahme aus, dass Zivilpersonen nur erzwungener Maßen an dem Konflikt teilnehmen würden. Da sie als apolitisch und in einem sozio-politischen Vakuum lebend dargestellt werden, können sie folgerichtig auch nicht freiwillig an dem Gewaltkonflikt teilnehmen. Sie positionieren sich nicht in ihm und haben keine Meinung zu ihm. Sie entwickeln keine eigenständigen Interessen in ihm und auch keine Praktiken und Strategien, um diese zu verwirklichen. Wenn Zivilpersonen in Gewaltkonflikten aktiv würden, dann als Opfer, die dazu gezwungen würden, aber nicht aus eigener politischer Motivation heraus. Wie die Anthropologin Theidon am Beispiel Perus herausgearbeitet hat, wird von den Menschen, die in der Wahrheitskommission als Opfer präsentiert werden, geradezu erwartet, dass sie in der Vergangenheit nicht politisch aktiv waren: „To be a good victim requires disavowing political protagonism in the past“ (Theidon 2010, 103).

Diese Zuschreibungen enthistorisieren und entpolitisieren Zivilpersonen in Gewaltkontexten (Vgl. Barnett und Weiss 2008). Da sie, laut diesen, nur apolitische und passive Opfer sein können, bedürfen sie für ihren eigenen Schutz der Hilfe Dritter. Dieser Annahme zufolge sind es die internationale Staatengemeinschaft oder Nicht-Regierungsorganisationen, die für die Rechte der Opfer kämpfen, ihnen helfen und sie schützen sollten, sei es durch humanitäre Ersthilfe (Vgl. Bellamy und Williams 2010), durch militärische Interventionen (Vgl. Hultman, Kathman, und Shannon 2013) oder durch Versöhnungsprozesse nach dem Ende der Konflikte (Vgl. Bonacker 2013). Die selbstverständliche Gleichsetzung von Zivilpersonen mit passiven Opfern in einem Gewaltkonflikt bezeichnet der Anthropologe Lubkemann als „diskursive Viktimisierung“ (Vgl. Lubkemann 2008, 8). Als würde es nicht reichen, dass Zivilpersonen Opfer von konkreten Verbrechen sind, spricht ihnen dieser Diskurs eine aktive Haltung gegenüber ihrer Situation ab. Zivilpersonen werden in diesem ‚Viktimisierungsdiskurs‘ zu Objekten degradiert, die sich durch ihre Passivität charakterisieren: „Civilians are cast as objects residing in the landscape, retaining as much agency in the matters of war as a tree or a building“ (Rothbart und Korostelina 2011, 12). Dieser Viktimisierungsdiskurs thematisiert dann auch nur Handlungen von Zivilpersonen, die sich mit dem Bild des passiven Opfers zu decken scheinen, wie z.B. Vertreibungen.

Die Vertreibung ist auf ganz verschiedenen Ebenen ein Beispiel für die Reduzierung sozialer Akteure auf Objekte. Vertriebene gelten als Opfer schlechthin, ohne individuelle Geschichte und persönliche Ziele sind sie zurückgeworfen auf ihr nacktes Menschsein (Vgl. Lubkemann 2008, 9; Malkki 1996, 378). Diese Objektreduzierung ist dabei schon sprachlich vorgegeben: Das Wort ‚Vertreibung‘ ist ein Beispiel dafür, wie sich Syntax und Semantik bei der Konstruktion eines sozialen Vorurteils Pate stehen. Die deutsche Sprache erlaubt nur Passivformulierungen des Verbes vertreiben. Man kann sich selbst nicht vertreiben, man kann nur vertrieben werden. Die Annahme, dass Vertriebene keine aktiven Subjekte, sondern nur passive Objekte einer Vertreibung sein können, findet so ihre sprachliche Form. So überrascht es nicht, dass häufig die Ursachen der Vertreibung, die Bedingungen in Flüchtlingslagern oder die Beendigung der Vertreibungssituation thematisiert werden (Vgl. bspw. Bradley 2013; Davies und Glanville 2010; Derks-Normandin 2014; Khattak 2007; Rosenfeld 2002; Steele 2009; 2019), während Motivationen, Handlungsoptionen und Interessen von Vertriebenen meistens außen vor bleiben. Aber selbst in der Vertreibung zeigt sich ein hoher Grad an Handlungsmacht der Vertriebenen, wenn z.B. der Entschluss zum Verlassen der Region gefasst, der Zielort der Flucht festgelegt, die Flucht selbst organisiert und ein Leben am Zielort etabliert werden muss (Vgl. Malkki 1995; Sanford 2004; Stolen 2007).

Dieses Kapitel hat gezeigt, dass es sich bei den Bewohner_innen der Friedensgemeinde um kreative und handlungsfähige Zivilpersonen handelt, die sich als politische Subjekte in ihrem regionalen, aber auch im nationalen Kontext verstehen. Der Konflikt in ihrer Region betrifft sie nicht nur als Opfer der Gewalt, sondern in ihm stehen zentrale Aspekte ihrer Existenz zur Disposition, wie bspw. ihr Land, ihre Lebensweise und die Ressourcen in der Zone. Sie stehen nicht unbeteiligt neben den Konflikt-dynamiken, sondern haben eigene Interessen darin und suchen nach Strategien, um diese umzusetzen. Natürlich sind auch sie, zumindest zum Zeitpunkt ihrer Mitgliedschaft in der Gemeinde, unbewaffnet und gehören weder einem bewaffneten Akteur an

noch unterstützen sie ihn wissentlich. Doch mehr als das zeichnen sich die zivilen Bewohner_innen der Friedensgemeinde durch ihre solide und solidarische Organisation, durch die Vielzahl von Strategien und Praktiken sowie durch ihre Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Bedingungen aus. Diese Zivilpersonen leben als politische Subjekte in einer extrem komplexen und schwierigen sozialen, politischen und ökonomischen Situation, in der sie permanent vor der Herausforderung stehen, ihr (Über-)Leben in Anbetracht sich ändernder Umstände zu organisieren. Ihr strategischer Vorteil gegenüber den meisten bewaffneten Akteuren ist laut dem Anthropologen Richards ihre lokale Expertise, also die Kenntnisse des Ortes und der historischen Ereignisse, die über den Zeitraum des Gewaltkonfliktes hinausgehen (Vgl. 2005, 11–13).

Nun ist es innerhalb der Kultur- und Sozialanthropologie, die auf eine gewisse Forschungsgeschichte bei marginalisierten Gruppen und Gemeinschaften zurückschaut, nicht unbedingt überraschend, dass vermeintlich machtlose Gruppen über mehr Handlungsmacht verfügen als ihnen gemeinhin zugeschrieben wird. Im Anschluss an Scotts ‚Weapons of the Weak‘ (1985) oder de Certeaus ‚Kunst des Handelns‘ (1988) sind eine ganze Reihe von Arbeiten entstanden, in denen den Handlungsmöglichkeiten von Zivilpersonen mehr Beachtung geschenkt wird (Vgl. bspw. Nordstrom 1997; Greenhouse, Mertz, und Warren 2002; Richards 2005; Lubkemann 2008). Aber genau wie Scott die ‚Waffen der Schwachen‘ als Strategien von Gruppen mit einem geringen Organisationsgrad beschreibt, weshalb sie, seiner Meinung nach, auch gut zur Sozialstruktur von Bäuer_innen passen (Vgl. 1985, xvi), schreiben jüngere anthropologischen Arbeiten mit Konzepten, wie bspw. der ‚imitation of life‘ von Maček (2009) oder die ‚social navigation‘ von Utas (2005) und Vigh (2007; 2009), den Zivilpersonen in Gewaltkonflikten nur sehr begrenzte Handlungsmöglichkeiten zu. Auch die jüngeren politikwissenschaftlichen Arbeiten über zivile Handlungsmöglichkeiten in den Konfliktregionen Kolumbiens gehen in der Regel über die Beschreibung und Analyse verschiedener Kooperations-, Selbstschutz- oder Überlebensstrategien nicht hinaus (Vgl. Arjona 2017b; Kaplan 2017; Masullo 2015). Diese Strategien stellen zwar beachtliche Anpassungsleistungen an die Umstände und Bedingungen des Gewaltkonfliktes dar. Sie haben aber nicht die Veränderung dieser Umstände zum Ziel, wie das m.E. bei der Friedensgemeinde San José de Apartadó der Fall ist.

So zeigt Maček bspw. am Fall des besetzten Sarajevos, wie Bewohner_innen in einer Kriegssituation alltägliche Handlungen fortzusetzen versuchen. Die veränderten Lebensbedingungen in der blockierten Stadt (1992–96), mit der ständigen Bedrohung durch Heckenschütz_innen und Bombardements sowie der mangelnden Versorgung mit Wasser, Strom und Gas, machten Handlungen des ‚normalen‘ Alltags wie das Einkaufen gehen, sich mit Freund_innen treffen und das Pflegen reziproker Gastfreundschaft unmöglich (Vgl. Maček 2009, 62–85). Laut Maček wurden diese Alltagshandlungen aber nicht einfach eingestellt, sondern es wurden große Anstrengungen unternommen, um sie aufrechtzuerhalten bzw. zu imitieren. Die Strategie des ‚imitation of life‘ – sich weiterhin schick anzuziehen, die Wohnung zu putzen, auf Partys zu gehen, den Humor zu behalten (Vgl. Maček 2009, 5–10) – half dabei, eine als unkontrollierbar erscheinende Lebenssituation zu kontrollieren und eine Kontinuität zwischen dem Leben vor und im Krieg herzustellen (Vgl. Maček 2009, 51–61). Bei der ‚social navigation‘ von Utas und Vigh handelt es sich um eine individuelle Anpassungsstrategie an

die veränderten Bedingungen der Kriegssituation mit dem Ziel, einen möglichst großen persönlichen Vorteil zu erlangen. Am Fall Liberias betrachtet Utas (2005) bspw. die Veränderungen von Gender- und Frauenrollen in Gewaltkonflikten. Die Handlungsmöglichkeiten von Frauen, denen vor dem Krieg eine passive, hilfsbedürftige, nicht-sichtbare, sprachlose Rolle zugeschrieben wurde, zeigten sich laut Utas in Liberia u.a. in dem Ausbau von persönlichen Netzwerken, geschäftlichen Beziehungen und strategischen Kontakten mit verschiedenen bewaffneten und nicht-bewaffneten Akteuren. Diese multiple Kooperation ermöglichte Frauen, die an einem festen Ort siedelten, auch bei wechselnder territorialer Kontrolle durch bewaffnete Akteure, immer mit strategischen Partner_innen und Unterstützer_innen rechnen zu können (Vgl. Utas 2005).

Diese Konzepte zeigen, dass die Handlungsspielräume von Zivilpersonen größer sind als es das Motiv der ‚unschuldigen Zivilperson‘ suggeriert. Allerdings werden in diesen Konzepten die Grenzen des zivilen Agierens durch die am Konflikt beteiligten bewaffneten Akteure definiert. Die Bedingungen und Normen, die diese Akteure diktieren, werden durch diese individuellen Strategien zumindest nicht offen in Frage gestellt. Hierin unterscheiden sich diese Konzepte von dem Agieren der Friedensgemeinde San José de Apartadó. Erstens haben, im Gegensatz zu den Fällen von Maček, Utas, aber auch von Scott, die Bewohner_innen der Friedensgemeinde eine solide und solidarische Organisationsstruktur aufgebaut mit verschiedenen Gremien wie Vollversammlung, Internem Rat, unterschiedlichen Komitees etc.. Und zweitens hat das vielfältige Agieren der Bewohner_innen der Friedensgemeinde zum Ziel, die Bedingungen und Dynamiken des Konfliktes, die in der Regel die bewaffneten Akteure definieren, zu verändern und so die Entwicklung des Konfliktes selbst zu beeinflussen. In dieser Veränderung der Konfliktbedingungen und der Beeinflussung des Konfliktverlaufs liegt das friedenspolitische Potential der Friedensgemeinde, dessen Wirksamkeit sich auf mindestens drei Ebenen beobachten lässt: Erstens auf einer symbolischen Ebene, auf der die Friedensgemeinde die sozio-kulturelle Konstruktion des Konfliktes und die symbolische Ordnung der bewaffneten Akteure unterläuft, zweitens auf einer konflikt-dynamischen Ebene, auf der die Friedensgemeinde das Agieren der bewaffneten Akteure und damit die Konfliktdynamik in der Zone direkt beeinflusst, und drittens auf einer konfliktursächlichen Ebene, auf der die Friedensgemeinde durch ihre interne Organisation und Funktion lokalen und regionalen Konfliktursachen entgegenwirkt.

Die friedenspolitische Wirkung auf der symbolischen Ebene lässt sich anhand der Nicht-Kollaboration der Gemeindemitglieder zeigen: Die Weigerung der Bewohner_innen mit bewaffneten Gruppen zusammenzuarbeiten, ist eine Herausforderung für deren Existenz in der Serranía de Abibe, weil sie in keiner Weise mit den Interessen dieser bewaffneten Gruppen korrespondiert. Der Anthropologe Robben argumentiert, dass bewaffnete Gruppen von Zivilpersonen erwarten, für sie Position zu beziehen. Dabei kann diese Unterstützung nicht nur wichtig für einen möglichen militärischen Sieg einer bewaffneten Gruppe sein, sondern sie wird vor allen Dingen als eine legitimierende Entscheidung dafür verstanden, welche bewaffnete Gruppe Wahrheit, Recht und Moral für ihre Ziele und Positionen sowie ihr Agieren beanspruchen darf (Vgl. Robben 2004, 204). Zivile Unterstützung ist ein zentraler Aspekt für das Selbstverständnis bewaffneter Gruppen. Da die Friedensgemeinde den bewaffneten Akteuren weder Informationen noch logistische Unterstützung zur Verfügung stellt, verlieren sie die Anerkennung

der Bewohner_innen und einen Teil der sozio-ökonomischen Grundlagen ihrer lokalen Existenz. Dabei darf es aus der Perspektive bewaffneter Gruppen schon allein deshalb keine von ihnen unabhängige Position geben, weil diese nicht nur die bestehende Opposition, also die Freund-Feind-Dichotomie zwischen ihnen und ihren Gegner_innen, hinterfragt, sondern auch die Opposition selbst, also die Plausibilität dieser Dichotomie (Vgl. Robben 2004, 204). Die Nicht-Kollaboration führt aber genau zu einer solchen unabhängigen Position der Friedensgemeinde, womit sie die binäre Opposition in der lokalen Konfliktkonstellation aufbricht und die auf diese Weise geordnete soziale Lebenswelt der bewaffneten Gruppen zerstört. Damit stellt die Friedensgemeinde die sozio-kulturelle Konstruktion des Gewaltkonfliktes durch die bewaffneten Akteure in Frage, und beiläufig auch die all jener, die bspw. das Bild passiver und hilfsbedürftiger Zivilpersonen (re-)produzieren (Vgl. Naucke 2017a, 463).

Das friedenspolitische Potential der Friedensgemeinde geht aber über das Infragestellen der symbolischen Ordnungen und sozialen Lebenswelten der bewaffneten Gruppen weit hinaus. Bezüglich der zweiten konflikt-dynamischen Ebene beinhaltet ihr Agieren innovative und kreative Praktiken, die die Gewaltprozesse und Konfliktentwicklungen in der Serranía de Abibe auch konkret und unmittelbar beeinflussen. Mit der Strategie der Wiederbesiedlungen („retornos“) verlassener Weiler bspw. erobern die Bewohner_innen die Räume zurück, von denen sie vertrieben wurden, weiten ihren territorialen Einfluss aus und machen diese Räume der Kontrolle durch die bewaffneten Akteure streitig. Dabei handelt es sich einerseits um eine konkrete physische Besetzung dieser Räume und andererseits um eine symbolische Aneignung der Orte, an denen häufig schwere Gewaltverbrechen begangen wurden. In diese schreiben die Gemeindemitglieder erneut eine kleinbäuerliche Lebensweise ein und füllen sie mit neuen Bedeutungen sowie Zukunftsvisionen, wie im Falle des Weilers Mulatos, an dem ein Massaker stattfand, der erst verlassen und dann wiederbesiedelt wurde, und der anschließend von der Gemeinde den Zusatznamen ‚Weiler des Friedens‘ erhalten hat. Ein vielleicht einmaliges Beispiel für das kreative und innovative Agieren der Friedensgemeinde, aber auch für die Reichweite dieses Agierens über den lokalen Kontext hinaus, ist die Einrichtung von ‚humanitären Zonen‘ durch ihre Bewohner_innen. ‚Humanitäre Zonen‘ sind eigentlich eine Figur des Humanitären Völkerrechts, die nur von Völkerrechtssubjekten, also anerkannten Staaten und einigen internationalen Organisationen, zum Schutz der Zivilbevölkerung in Regionen eingerichtet werden können, die Schauplatz von internationalen, bewaffneten Konflikten zwischen legalen staatlichen Militäreinheiten sind. Die Friedensgemeinde ist weder ein Völkerrechtssubjekt noch lebt sie in einem internationalen Konflikt, was ihre Bewohner_innen allerdings nicht davon abhielt, sich der Figur der ‚humanitären Zone‘ zu ermächtigen, Orte in ihren Weilern zu ‚humanitären Zonen‘ zu erklären und von allen bewaffneten Akteuren inklusive der staatlichen Institutionen einzufordern, dass sie die Zivilbevölkerung in diesen Zonen während bewaffneter Konfrontationen respektieren. Bemerkenswert ist, dass, obwohl die Friedensgemeinde diese ‚humanitären Zonen‘ selbst erklärt hat, der Interamerikanische Menschenrechtsgerichtshof diese nicht nur in einem seiner Urteile anerkennt, sondern auch den kolumbianischen Staat dazu auffordert, diese anzuerkennen (CIDH 2005, Abs. 19, 20). Die Friedensgemeinde ist unter Umständen weltweit der erste Fall, bei dem eine ‚humanitäre Zone‘ zuerst von der Zivilbevölkerung eingerichtet und dann

von einem völkerrechtlichen Subjekt anerkannt und legitimiert wurde (Vgl. Tapia Navarro 2018, 197).

Hinsichtlich der dritten konfliktursächlichen Ebene zeigt sich das Friedenspotential der Friedensgemeinde darin, dass ihre Mitglieder in ihrem lokalen Kontext Antworten auf regionale und nationale Konfliktursachen gefunden haben, die sich vor allen Dingen in der internen Organisation sowie der solidarischen Wirtschaftsweise beobachten lassen. Die organisatorische Struktur der Friedensgemeinde mit ihren unterschiedlichen Gremien und Funktionen fordert die Partizipation ihrer Mitglieder und fördert auf lokaler Ebene deren Teilhabe an einem politischen Willensbildungsprozess, welche der ‚klientalisierte Staat‘ bspw. auf regionaler Ebene zu unterbinden versucht. Die Arbeit in Arbeitsgruppen reduziert nicht nur die Möglichkeit bewaffneter Akteure, die Gemeindemitglieder bei der Feldarbeit anzugreifen, wo sie in der Regel am angreifbarsten sind, sondern sie verdichtet vor allen Dingen die Loyalitätsbeziehungen und erhöht die soziale Kohäsion und Solidarität zwischen den verschiedenen Familien der Gemeinde auf Grundlage der alltäglichen landwirtschaftlichen Arbeit. Der gemeinschaftliche Landbesitz reduziert nicht nur die Anfälligkeit für erzwungene Landverkäufe, sondern macht allen Gemeindemitgliedern die umkämpfte Ressource Land zugänglich und sichert somit die ökonomische Existenzgrundlage der Kleinbäuer_innen. Das ausgewogene Verhältnis des Anbaus von Nahrungsmitteln und Kommerzialisierungsprodukten garantiert nicht nur die unabhängige Nahrungssicherheit der Bewohner_innen, insbesondere in Situationen von Blockaden, sondern sie ermöglicht genug Einnahmen, um sowohl der Gemeinde als Organisation einen Überschuss zu sichern als auch den einzelnen Bewohner_innen. Die solidarischen Beziehungen in einer Konfliktzone, der gesicherte Zugang zum umkämpften Land und das, wenn auch bescheidene, Einkommen als Kleinbäuer_innen reduziert insgesamt die Bereitschaft der Gemeindemitglieder sich der illegalen Koka-Produktion oder den bewaffneten Gruppen anzuschließen.

Die Darstellung der Entstehung, der Organisation und der Entwicklung der Friedensgemeinde hat Folgendes durch das gesamte Kapitel hindurch gezeigt, und die abschließend ausgeführten Aspekte, wie die Nicht-Kollaboration, die Wiederbesiedlungen, die ‚humanitären Zonen‘, die organisatorische Struktur und die solidarische Wirtschaftsweise fassen es noch einmal pointiert zusammen: Bei den Bewohner_innen der Friedensgemeinde von San José de Apartadó handelt es sich nicht um eine Version der ‚passiven und hilfsbedürftigen Zivilpersonen‘, sondern um eine Version, in der sich die ‚Zivilpersonen als politische Subjekte‘ verstehen, die mit Kreativität, Handlungsmacht und Entscheidungsfähigkeit eigene Ziele verfolgen und so die lokale Konfliktodynamik beeinflussen. Trotz der ebenfalls in diesem Kapitel thematisierten internen Spannungen, bspw. bzgl. der Annahme von Entschädigungszahlungen, des Alkoholverbotes oder auch innerfamiliärer Gewalt, verändern die Gemeindemitglieder mit diesen hier beschriebenen gemeinschaftlichen Praktiken und Strategien nicht nur die lokalen Bedingungen des Gewaltkonfliktes und beeinflussen das Agieren der bewaffneten Akteure. Sie transformieren die gewaltsamen Beziehungen zwischen den bewaffneten Akteuren und Bewohner_innen der Region und schaffen friedlichere Formen des Zusammenlebens, was die Friedensgemeinde in meinen Augen zu einem bemerkenswerten Beispiel für lokale Peace-Building Prozesse macht (Vgl. Naucke 2017a; Bräuchler und Naucke 2017).

